

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/007/2020

Planfeststellungsbeschluss vom 05.12.2018 für den Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn, den Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen und die Errichtung eines Bodenzwischenlagers

hier: Antrag auf Planänderung an der Schleuse Kriegenbrunn

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	21.07.2020	Ö	Kennntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	21.07.2020	Ö	Kennntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Liegenschaftsamt (Amt 23)

Tiefbauamt (Amt 66)

Amt für Umweltschutz und Energiefragen (Amt 31)

I. Kennntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Wasserstraßen - Neubauamt Aschaffenburg als Träger des Vorhabens beantragt die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.12.2018 für den Ersatzneubau der Sparschleuse Kriegenbrunn, den Ersatzneubau der Sparschleuse Erlangen und die Errichtung eines Bodenzwischenlagers.

Die Planänderung betrifft zwei Änderungen an der Sparschleuse Kriegenbrunn:

- Zur Herstellung und zum Rückbau des Querdamms soll im oberen Vorhafen der Schleuse temporär eine zusätzliche Zufahrt für den Baustellenverkehr sowie in unmittelbarer Nähe zum Einbauort eine zusätzliche Fläche als Bodenlager und Wendestelle geschaffen werden.
- Im Wege der Planänderung soll außerdem unter dem Absperrdamm eine Spundwand hergestellt werden.

Da es sich bei den geplanten Änderungen gegenüber der ursprünglichen Maßnahmen um eine unwesentliche Planänderung handelt, soll die Änderung im Wege eines Planänderungsbescheides ohne ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Die Stadt Erlangen wurde aufgefordert, bis zum 10. Juli 2020 eine Stellungnahme abzugeben. In dieser erhebt die Stadt Erlangen grundsätzlich keine Einwände gegen den Antrag auf Planänderung an der Schleuse Kriegenbrunn, hat aber folgende Hinweise gegeben bzw. Auflagen vorgebracht:

- Der als Baustraße vorgesehene Feldweg besitzt keine öffentliche Widmung und steht somit weder in städtischer Baulast noch übt das Tiefbauamt der Stadt Erlangen die Funktion als Straßenaufsichtsbehörde aus. Die Nutzung und damit verbundene Bedingungen und Auflagen bedürfen daher der Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Baulastträger.
- Bezüglich der Einmündung in die Hüttendorfer Straße ist zu gewährleisten, dass die Funktion des querenden Straßenentwässerungsgrabens dauerhaft aufrecht erhalten bleibt. Gegebenenfalls ist der Durchlass der Schleppkurve des Schwerlastverkehrs entsprechend zu verlängern.
- Weiterhin wurden im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Belange Bedingungen und Auf-

lagen für die Nutzung der privaten Feldwege als Baustraße genannt, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Insbesondere darf der Schwerlastverkehr nur von und nach Norden geführt werden, um eine Belastung der Ortsdurchfahrt von Hüttendorf zu vermeiden.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang